

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2007.00927 vom 30. November 2007

ZH Sozialversicherungsgericht, 2007-11-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2007.00927

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2007.00927 du 30 novembre 2007

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2007.00927 del 30 novembre 2007

Erwägungen

E. 3

3.1.1.1

3.1.1.1 Der Erlass einer Feststellungsverfügung setzt gemäss Art. 49 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) - analog zu Art. 25 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1 lit. b des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG) - ein schätzenswertes Interesse voraus, worunter rechtsprechungsgemäss ein rechtliches oder tatsächliches und aktuelles Interesse an der sofortigen Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses zu verstehen ist, dem keine erheblichen öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen, und welches nicht durch eine rechtsgestaltende Verfügung gewahrt werden kann (BGE 130 V 391 Erw. 2.4, 126 II 303 Erw. 2c, 125 V 24 Erw. 1b und 121 V 317 Erw. 4a, mit Hinweisen).

3.1.1.2 Ein schätzenswertes Interesse an der Feststellung eines höheren Invaliditätsgrades setzt rechtsprechungsgemäss voraus, dass dieser sofortige Auswirkungen auf die Rente zeitigt oder dass der höhere Invaliditätsgrad andere Ansprüche beeinflusst, wie etwa den Anspruch auf Ergänzungsleistungen (Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts [EVG] vom 11. September 2002 in Sachen O., I 185/00, Erw. 4) oder - im Bereich der Unfallversicherung - die als Komplementärrente ausgerichtete Invalidenrente der Unfallversicherung (BGE 115 V 416), oder aber dass kurz bevorstehende Änderungen in den tatsächlichen Verhältnissen zu erwarten sind (BGE 106 V 91; Urteile des EVG vom 11. Oktober 2005 in Sachen B., I 313/04, Erw. 3.1, und vom 30. April 2001 in Sachen K., I 9/01, je mit Hinweisen).

E. 3.2

3.2.1.1 Die seit dem 1. Januar 2004 massgeblichen neuen Rentenabstufungen geben bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 Prozent Anspruch auf eine Viertelsrente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 Prozent Anspruch auf eine halbe Rente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 60 Prozent Anspruch auf eine Dreiviertelsrente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 70 Prozent Anspruch auf eine ganze Rente (Art. 28 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung [IVG] in der seit dem 1. Januar 2004 in Kraft stehenden Fassung).

3.2.1.2 Ändert sich der Invaliditätsgrad einer Rentenbezüglerin oder eines Rentenbezügers erheblich, so wird die Rente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben (Art. 17 Abs. 1 ATSG). Anlass zur Rentenrevision gibt jede wesentliche Änderung in den tatsächlichen

Verhältnissen, die geeignet ist, den Invaliditätsgrad und damit den Rentenanspruch zu beeinflussen. Eine Invalidenrente ist demgemäss nicht nur bei einer wesentlichen Veränderung des Gesundheitszustandes, sondern auch dann revidierbar, wenn sich die erwerblichen Auswirkungen des an sich gleich gebliebenen Gesundheitszustandes erheblich verändert haben (BGE 130 V 349 f. Erw. 3.5, 117 V 199 Erw. 3b, 113 V 275 Erw. 1a mit Hinweisen). Ob eine solche Änderung eingetreten ist, beurteilt sich durch Vergleich des Sachverhaltes, wie er im Zeitpunkt der letzten, der versicherten Person eröffneten rechtskräftigen Verfügung, welche auf einer materiellen Prüfung des Rentenanspruchs mit rechtskonformer Sachverhaltsabklärung, Beweiswürdigung und Durchführung eines Einkommensvergleichs (bei Anhaltspunkten für eine Änderung in den erwerblichen Auswirkungen des Gesundheitszustands) beruht, mit demjenigen zur Zeit der streitigen Revisionsverfügung respektive des Einspracheentscheides (BGE 133 V 114 Erw. 5.4, 130 V 77 Erw. 3.2.3). Unerheblich unter revisionsrechtlichen Gesichtspunkten ist dagegen nach ständiger Rechtsprechung die unterschiedliche Beurteilung eines im Wesentlichen unverändert gebliebenen Sachverhaltes (BGE 112 V 372 Erw. 2b mit Hinweisen; SVR 1996 IV Nr. 70 S. 204 Erw. 3a).

4.4.4.4.4.4

4.1.4.4.4 Da nach dem geltenden Recht ein Invaliditätsgrad zwischen 70 % und 100 % zum Anspruch auf eine ganze Rente der Invalidenversicherung führt, wirkt sich die beantragte Abänderung des ab dem 1. Mai 2006 geltenden Invaliditätsgrades von 81 % auf 100 % nicht auf den Rentenanspruch des Beschwerdeführers aus. In diesem Sinne besteht kein Feststellungsinteresse an der Festlegung des Invaliditätsgrades in der Verfügung.

4.2.4.4.4

4.2.1.4.4 Soweit der Beschwerdeführer eine Benachteiligung in einem zukünftigen ordentlichen Revisionsverfahren befürchtet, ist Folgendes zu sagen:

4.2.2.4.4 Im Falle einer Rentenrevision sind nach der höchststrichterlichen Rechtsprechung die tatsächlichen Verhältnisse, wie sie zur Zeit der letztmaligen rechtskräftigen Verfügung, die auf einer materiellen Prüfung des Rentenanspruchs basierte, als Vergleichsbasis für die Feststellung einer zwischenzeitlichen wesentlichen Veränderung des Invaliditätsgrades relevant. Unbeachtlich ist dabei eine allfällige unterschiedliche Beurteilung eines im Wesentlichen unverändert gebliebenen Sachverhaltes. Eine anderslautende ärztliche Beurteilung der zumutbaren Arbeitsleistung betrifft lediglich ein Element der Beurteilung und ist, wird keine Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen dargetan, im Rahmen der Revision nicht beachtlich (vgl. ZAK 1985 S. 332).

4.4.4.4.4.4.4.4 Bei einer Verfügung über Versicherungsleistungen bildet grundsätzlich - wie erwähnt - einzig die Leistung Gegenstand des Dispositivs. Die Beantwortung der Frage, welcher Invaliditätsgrad der Rentenzusprechung zugrunde gelegt wurde, dient demgegenüber in der Regel lediglich der Begründung der Leistungsverfügung (BGE 115 V 418 Erw. 3b). Sodann bezieht sich die materielle Rechtskraft eines Erlasses in der Regel nur auf das Dispositiv und nicht auf die Erwägungen beziehungsweise die Begründung (vgl. Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts in Sachen C. vom 11. Dezember 2002, B 22/02, mit Hinweisen).

7. $\hat{\wedge}$ $\hat{\wedge}$ $\hat{\wedge}$ $\hat{\wedge}$ $\hat{\wedge}$ $\hat{\wedge}$

7.1 $\hat{\wedge}$ $\hat{\wedge}$ $\hat{\wedge}$ $\hat{\wedge}$ Die Voraussetzungen f $\hat{\wedge}$ ur die Bewilligung der unentgeltlichen Verbeist $\hat{\wedge}$ ndung sind in der Regel erf $\hat{\wedge}$ llt, wenn der Prozess nicht aussichtslos, die Partei bed $\hat{\wedge}$ rftig und die anwaltliche Verbeist $\hat{\wedge}$ ndung notwendig oder doch geboten ist (Art. 61 lit. f ATSG in Verbindung mit $\hat{\wedge}$ § 16 des Gesetzes $\hat{\wedge}$ ber das Sozialversicherungsgericht; BGE 103 V 47, 100 V 62 und 98 V 117).

7.2 $\hat{\wedge}$ $\hat{\wedge}$ $\hat{\wedge}$ $\hat{\wedge}$ Da es dem eine ganze Invalidenrente erhaltenden Beschwerdef $\hat{\wedge}$ hrer offensichtlich an einem sch $\hat{\wedge}$ tzenswerten Interesse an der Feststellung eines Invalidit $\hat{\wedge}$ tsgrades von 100 % ermangelt, ist seine Beschwerde von vornherein als aussichtslos zu qualifizieren. Insbesondere ist auch nicht davon auszugehen, dass ein unvertretener Versicherter in einem $\hat{\wedge}$ hnlichen Fall eine Beschwerde einreichen w $\hat{\wedge}$ rde. Dies f $\hat{\wedge}$ hrt zur Abweisung des Begehrens um Gew $\hat{\wedge}$ hrung der unentgeltlichen Rechtsvertretung.

8. $\hat{\wedge}$ $\hat{\wedge}$ $\hat{\wedge}$ $\hat{\wedge}$ $\hat{\wedge}$ $\hat{\wedge}$ Die Verfahrenskosten von Fr. 600.-- gehen zulasten des unterliegenden Beschwerdef $\hat{\wedge}$ hrers (vgl. Art. 69 Abs. 1 bis IVG).

Das Gericht beschliesst:

$\hat{\wedge}$ $\hat{\wedge}$ $\hat{\wedge}$ $\hat{\wedge}$ $\hat{\wedge}$ $\hat{\wedge}$ $\hat{\wedge}$ $\hat{\wedge}$ $\hat{\wedge}$ $\hat{\wedge}$ Das Gesuch um Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsvertreters wird abgewiesen.

und erkennt:

1. $\hat{\wedge}$ $\hat{\wedge}$ $\hat{\wedge}$ $\hat{\wedge}$ $\hat{\wedge}$ $\hat{\wedge}$ $\hat{\wedge}$ $\hat{\wedge}$ Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit auf sie eingetreten wird.

2. $\hat{\wedge}$ $\hat{\wedge}$ $\hat{\wedge}$ $\hat{\wedge}$ $\hat{\wedge}$ $\hat{\wedge}$ $\hat{\wedge}$ $\hat{\wedge}$ Das Dispositiv der Verf $\hat{\wedge}$ gung der Beschwerdegegnerin vom 24. Mai 2007 wird dahingehend abge $\hat{\wedge}$ ndert, dass der Beschwerdef $\hat{\wedge}$ hrer ab dem 1. Juli 2002 Anspruch auf eine ganze Invalidenrente hat.

3. $\hat{\wedge}$ $\hat{\wedge}$ $\hat{\wedge}$ $\hat{\wedge}$ $\hat{\wedge}$ $\hat{\wedge}$ $\hat{\wedge}$ $\hat{\wedge}$ Die Gerichtskosten von Fr. 600.-- werden dem Beschwerdef $\hat{\wedge}$ hrer auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden dem Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

4. $\hat{\wedge}$ $\hat{\wedge}$ $\hat{\wedge}$ $\hat{\wedge}$ $\hat{\wedge}$ $\hat{\wedge}$ $\hat{\wedge}$ $\hat{\wedge}$ $\hat{\wedge}$ $\hat{\wedge}$ Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Z $\hat{\wedge}$ rlich, IV-Stelle

- lic. iur. Fabiano Marchica

- Bundesamt f $\hat{\wedge}$ ur Sozialversicherungen

sowie an:

- die Gerichtskasse (nach Eintritt der Rechtskraft)

5. $\hat{\wedge}$ $\hat{\wedge}$ $\hat{\wedge}$ $\hat{\wedge}$ $\hat{\wedge}$ $\hat{\wedge}$ $\hat{\wedge}$ $\hat{\wedge}$ $\hat{\wedge}$ $\hat{\wedge}$ Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes $\hat{\wedge}$ ber das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht w $\hat{\wedge}$ hrend folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

$\hat{\wedge}$ $\hat{\wedge}$ $\hat{\wedge}$ $\hat{\wedge}$ $\hat{\wedge}$ $\hat{\wedge}$ $\hat{\wedge}$ $\hat{\wedge}$ $\hat{\wedge}$ $\hat{\wedge}$ Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.